

Vermerk elektronische Gesundheitskarte

1. Die Entscheidung über den Beitritt zur Landesrahmenvereinbarung obliegt ausschließlich den Kommunen; der Rhein-Sieg-Kreis enthält sich deshalb ausdrücklich einer eigenen Bewertung bzw. Empfehlung.
2. Die Aufgabe des Rhein-Sieg-Kreises besteht darin, die Funktionsfähigkeit des vereinbarten Abrechnungs- und Solidarsystems (öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben nach dem AsylbLG) zu erhalten.
Das wiederum ist nur bei einer einheitlichen Regelung aller Städte und Gemeinden verwaltungsökonomisch umsetzbar.
3. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich die nachstehenden Auswirkungen bzw. Unterschiede im Wesentlichen auf die ersten 15 Monate des Aufenthalts von Asylbewerbern beschränken, da in der Zeit danach auch schon nach dem derzeitigen System eine Aushändigung einer Krankenkassenkarte (Chipkarte) und eine Überführung in das Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenkassen erfolgen.
4. Für den betroffenen Nutzerkreis (also Asylbewerber, die sich noch keine 15 Monate im Bundesgebiet aufhalten) besteht eine öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und allen Städten und Gemeinden, wonach „die Erfüllung des Krankenhilfeanspruchs der Höhe nach sowie die mit der Abrechnung der Leistungen zusammenhängenden Aufgaben“ auf den Kreis übertragen werden.
Dieser geltenden Regelung würde ein Beitritt zu der Rahmenvereinbarung, der einer Erfüllung des Krankenhilfeanspruchs durch eine Gesetzliche Krankenkasse gleichkommt, widersprechen.
5. Als Vorteile der elektronischen Gesundheitskarte kommen in Betracht:
 - a. Unbürokratischer Zugang zur medizinischen Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern
 - b. Reduzierung der Personal- und Sachkosten der Kommune durch den Verzicht auf das Ausstellen von Berechtigungsscheinen
 - c. Reduzierung des gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis zu leistenden Verwaltungskostenaufwands
 - d. Möglicherweise Einsparpotential durch Teilnahme an den Rabattsystemen der Gesetzlichen Krankenversicherung. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass auch der Rhein-Sieg-Kreis bereits seit Jahren Rabatte insb. der Abrechnungsstellen für Rezepte nutzt.
6. Als mögliche Nachteile der elektronischen Gesundheitskarte, wie sie in der Rahmenvereinbarung konzipiert ist, sind zu bedenken:
 - a. Durch den Verzicht auf das Ausstellen der Berechtigungsscheine entfällt auch die Prüfung der Aufschiebbarkeit der Behandlung/Versorgung. Damit wird das Leistungsniveau weitgehend dem der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst. Hierin besteht ein Risiko für Leistungsausweitungen und einen Kostenanstieg.

- b. Das Kostenrisiko für sämtliche Fälle, insbesondere auch der sog. Hochkostenfälle trägt jede Kommune alleine. Die Solidargemeinschaft besteht insoweit nicht.
- c. Die Verwaltungskosten der Krankenkassen steigen von 5 % auf 8% der tatsächlichen Krankenhilfesaufwendungen zuzüglich 10,00 € je Gesundheitskarte alle 2 Jahre zuzüglich 10,00 € p.a. pro Karte als Umlagekosten für die Beteiligung des Medizinischen Dienstes.
- d. Es besteht die Notwendigkeit eine eigene Abrechnungsstelle einzurichten, um die Abrechnung der Krankenhilfesaufwendungen mit der Krankenversicherung und die Erfassung in OPEN/Prosoz abzuwickeln. Hierdurch entsteht der Kommune zusätzlicher Personalbedarf.
Im Interesse der im bisherigen Solidarsystem verbleibenden Kommunen muss eine Vermischung beider Systeme verhindert werden.
- e. Es besteht eine (max.) 2-jährige Haftung der Kommune (§ 8 Absatz 2 Rahmenvereinbarung), d.h. kann die eGK nicht eingezogen werden, muss die Kommune die durch die Verwendung der Karte entstehenden Kosten gegenüber der Krankenkasse selbst dann begleichen, wenn der Asylbewerber nicht mehr anspruchsberechtigt ist.
- f. Das Risiko des Missbrauchs der Karte (z.B. durch Weitergabe an Nichtberechtigte) kann nicht völlig ausgeschlossen werden.